# A m t s b l a t t
für den
# Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Nr. 2** **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2012** **36. Jahrgang**


## Inhalt


**A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2011 zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23. Juni 2010

4. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede vom 22. Dezember 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2011 vom 12. Dezember 2011

Hauptsatzung der Gemeinde Hepstedt vom 13. Dezember 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2011 vom 12. Dezember 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2011 vom 5. Dezember 2011

Hauptsatzung der Gemeinde Tarmstedt vom 1. Dezember 2011

Hauptsatzung der Gemeinde Wilstedt vom 19. Dezember 2011

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Wilstedt vom 19. Dezember 2011

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Wilstedt vom 19. Dezember 2011

**B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2012 vom 15. Dezember 2011

Zehnte Satzung vom 12. Januar 2012 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

Erste Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Bremervörde vom 12. Januar 2012

**C. Berichtigungen**

---


## A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010

Aufgrund der §§ 10, 13 u. 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 22.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung vom 23.06.2010 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Ausheben der Gräber sowie das Verfüllen ist von den Bestattungspflichtigen zu veranlassen.

§ 16 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

e) Urnenwahlgrabstätte 1,00 m Länge 1,00 m Breite

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In Urnenwahlgrabstätten gemäß Buchstabe d) können bis zu 6 Urnen, in Urnenwahlgrabstätten gemäß Buchstabe e) bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 23 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Auf dem Friedhof in Visselhövede ist für die Instandsetzung einer gemeinsamen Einfassung der Grabstätten der Nutzungsberechtigte der linken Grabstätte für die Einfriedung zur rechten Grabstätte zuständig. Für die restlichen Seiteneinfassungen ist jeder NB verantwortlich. Der Werkstoff muss von seiner Art her zur restlichen Einfriedung passen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Visselhövede, den 22.12.2011

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

## 4. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und der §§ 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 22.12.2011 nachstehende Änderung des Friedhofsgebührentarifs beschlossen:

**§ 1**

Im Gebührentarif erhalten die Ziffern 2.3, 3.3 u. 4.9 eine geänderte Fassung; Ziffer 4.91 wird neu aufgenommen:

| | | |
|---|---|---|
| 2.3. | Reihengrab als Rasengrab (einschl. Gebührenablösung für Friedhofs-verwaltung und –unterhaltung | 1.818,00 € |
| | Zusätzliche Kosten bei Beantragung Grabmalaufstellung | 135,00 € |
| 3.3. | Urnenreihengrab als Rasengrab | 666,00 € |
| | Zusätzliche Kosten bei Beantragung Grabmalaufstellung | 117,50 € |
| 4.9 | Für ein Urnenwahlgrab als Erdgrab Größe 1,50 m x 1,50 m (bis zu 6 Urnen) | 286,00 € |
| 4.91 | Für ein Urnenwahlgrab als Erdgrab Größe 1,00 m x 1,00 m (bis zu 2 Urnen) | 191,00 € |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.02.2012 in Kraft.

Visselhövede, d. 22.12.2011

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse (L. S.)



## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 12.12.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge | |
|---|---|---|---|---|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | € | € | € | € |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 85.300 € | | 725.700 € | 811.000 € |
| die Ausgaben | 85.300 € | | 725.700 € | 811.000 € |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 162.100 € | | 254.500 € | 416.600 € |
| die Ausgaben | 162.100 € | | 254.500 € | 416.600 € |

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Hellwege, den 12.12.2011

Gemeinde Hellwege
Harling (L. S.)
Bürgermeister

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hellwege während der Dienststunden öffentlich aus.

Hellwege, den 31. Januar 2012
Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

# Hauptsatzung
# der Gemeinde Hepstedt Landkreis Rotenburg ( Wümme)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen.

## § 1
## Name, Sitz

(1) Die Gemeinde Hepstedt ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Die Gemeinde führt die Bezeichnung: „Gemeinde Hepstedt“

(3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Tarmstedt an.

## § 2
## Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Hepstedt ist geteilt. Oben im grünen Feld befindet sich ein nach (heraldisch) rechts gewandter Pferdekopf; unten im silbernen Feld befinden sich drei rote Rosen.

(2) Die Farben der Gemeinde Hepstedt sind: grün und silber

(3) Die Verwendung von Namen und Wappen der Gemeinde Hepstedt ist nur mit Genehmigung zulässig.

(4) Das Dienstsiegel der Gemeinde Hepstedt enthält das Wappen und die Umschrift:

Gemeinde Hepstedt
Landkreis Rotenburg (Wümme)

## § 3
## Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,-- EUR übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,-- EUR nicht übersteigt.

## § 4
## Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,-- EUR und Einlegung von Rechtsmitteln,
Löschungsbewilligungen,
Abtretungserklärungen,
Vorrangeinräumungen,

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

| | |
|---|---|
| Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen<br>- ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben - | 5.000,00 EUR |
| bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, | 1.500,00 EUR |
| bei Niederschlagungen von Forderungen | 2.500,00 EUR |
| bei Erlass von Forderungen | 1.000,00 EUR |
| bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) | 2.500,00 EUR |
| bei Stundung von Forderungen<br>- jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten - | 2.500,00 EUR |
| Auftragsvergaben | 5.000,00 EUR |

## § 5
## Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 6
## Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## § 7
## Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für die Zuhörer gilt § 40 NKomVG entsprechend.

## § 8
## Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellv. Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch die zweite stellv. Bürgermeisterin vertreten.

## § 9
## Bekanntmachung

(1) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Hepstedt, in Hepstedt, An der Schule 4, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschreiben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hepstedt. Der erste Aushangkasten befindet sich auf dem Grundstück Mühlenweg 5 (Nordseite). Der zweite Aushangkasten befindet sich auf dem Grundstück der Gemeinde Hepstedt (Ecke: kleiner Laden) Straße „ Am Brink“ Flur 9, Flurstück 22/01. Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage.

(4) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hepstedt können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Gemeindebüro einsehen.

**§ 10**
**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 11**
**Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hepstedt vom 13.02.2007 außer Kraft.

Hepstedt, den 13.12.2011

Gemeinde Hepstedt
Meyer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 12.12.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge | |
|---|---|---|---|---|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | € | € | € | € |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 152.200 € | | 1.101.200 € | 1.253.400 € |
| die Ausgaben | 152.200 € | | 1.101.200 € | 1.253.400 € |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 23.400 € | | 394.700 € | 418.100 € |
| die Ausgaben | 23.400 € | | 394.700 € | 418.100 € |

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Reeßum, den 12.12.2011

Gemeinde Reeßum
Kirchner (L. S.)
Bürgermeister

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 31. Januar 2012

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 05.12.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge | |
|---|---|---|---|---|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | € | € | € | € |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 694.300 € | | 5.157.400 € | 5.851.700 € |
| die Ausgaben | 694.300 € | | 5.157.400 € | 5.851.700 € |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 135.800 € | | 1.555.900 € | 1.691.700 € |
| die Ausgaben | 135.800 € | | 1.555.900 € | 1.691.700 € |

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Sottrum, den 05.12.2011

Gemeinde Sottrum
Luckhaus (L. S.)
Gemeindedirektor

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 31. Januar 2012

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

## Hauptsatzung der Gemeinde Tarmstedt vom 1. Dezember 2011

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S 576) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

(1) Die Gemeinde führt den Namen: Gemeinde Tarmstedt
(2) Die Gemeinde gehört der Gemeinde Tarmstedt an.

### § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Tarmstedt zeigt:
In grünem Feld übereinander ein Paar goldene Halsringe und eine silberne Steinaxt
(2) Die Farben der Gemeinde Tarmstedt sind: gelb-grün
(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Tarmstedt enthält das Wappen und die Umschrift:
Gemeinde Tarmstedt
Landkreis Rotenburg (Wümme)
(4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Tarmstedt ist nur mit Genehmigung zulässig.

### § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,-- EUR übersteigt.
(2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,-- EUR nicht übersteigt.

### § 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
Dazu gehören insbesondere:

a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,-- EUR und Einlegung von Rechtsmitteln, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangeinräumungen,

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

| | |
|---|---|
| Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen | 10.000,00 EUR |
| - ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben -, | |
| bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, | |
| soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt | 3.000,00 EUR |
| bei Niederschlagungen von Forderungen | 5.000,00 EUR |
| bei Erlass von Forderungen | 1.000,00 EUR |
| bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen | 2.500,00 EUR |
| (Jahresbeträge) | |
| bei Stundung von Forderungen | 5.000,00 EUR |
| - jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten - Auftragsvergaben | 10.000,00 EUR |

## § 5 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## § 6 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
(2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 7 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
(2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

## § 8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Tarmstedt, in Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
(3) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Bekanntmachungskästen durch Aushang veröffentlicht. Die Bekanntmachungsfrist beträgt sieben Tage. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung von öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden ebenfalls in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich an folgenden Stellen:
   - Rathaus, Hepstedter Straße 9
   - Bremer Landstraße, gegenüber dem Grundstück Nr. 18
   - Poststraße, am Grundstück Nr. 20
   - Wörpeweg, am Grundstück Nr. 13
(4) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Tarmstedt können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Rathaus einsehen.

## § 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen Sprachform oder männlichen verwendet.

### § 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.04.2002 außer Kraft.

Tarmstedt, den 01.12.2011

Gemeinde Tarmstedt
Vogel (L. S.) Holle
Bürgermeister Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

## Hauptsatzung der Gemeinde Wilstedt vom 19. Dezember 2011

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen.

### § 1
### Rechtspersönlichkeit und Name

(1) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht zur Selbstverwaltung. Sie führt die Bezeichnung: „Gemeinde Wilstedt".

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Tarmstedt.

### § 2
### Wappen, Farben und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Wilstedt ist senkrecht unterteilt, es zeigt rechts in Silber das Verdener schwarze Nagelspitzkreuz und links in Blau den goldenen heiligen Ansgar, den Bischofsstab in der Rechten und mit der Linken eine Kirche haltend.

(2) Die Farben der Gemeinde Wilstedt sind:

Blau/ Gelb (Gold)

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Wilstedt enthält das Wappen und die Umschrift:

Gemeinde W i l s t e d t
Landkreis Rotenburg (Wümme).

### § 3
### Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt.

(2) Der Rat beschließt über Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 4
### Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere

a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 2.000,00 Euro und Einlegung von Rechtsmitteln, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangeinräumungen,

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden

| | |
|---|---|
| bei Verfügungen über das Gemeindevermögen<br>-ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben-, | 2.500,00 EUR |
| bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, | 1.500,00 EUR |
| bei Niederschlagung von Forderungen | 2.500,00 EUR |
| bei Erlass von Forderungen | 500,00 EUR |
| bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) | 1.250,00 EUR |
| bei Stundung von Forderungen<br>-jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten- | 2.500,00 EUR |
| Auftragsvergaben | 5.000,00 EUR |

## § 5
## Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Die Bekanntmachung von Einwohnerversammlungen erfolgt nach § 8 Abs. 3.

## § 6
## Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## § 7
## Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellv. Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellv. Bürgermeister vertreten.

## § 8
## Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Wilstedt, Am Brink 2, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Wilstedt bekannt gemacht. Dieser Aushang befindet sich am Gemeindehaus, Am Brink 2 in Wilstedt. Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage.

(4) Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Tarmstedt können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Rathaus einsehen.

**§ 9**
**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 10**
**Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Wilstedt vom 24. September 2002 außer Kraft.

Wilstedt, den 19. Dezember.2011

Gemeinde Wilstedt
Riedesel (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Wilstedt vom 19. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Wilstedt vom 28.09.1998 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

> **„**Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung erfolgt nach Beschluss durch den Gemeinderat Wilstedt. Dieser kann zur Behandlung eine oder mehrere fachkundige Personen heranziehen. Die Erteilung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem/der Antragsteller/in kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für gefällte Bäume auf seine/ihre Kosten zu pflanzen, nach einer ihm/ihr durch die Verwaltung vorgegebenen, angemessenen Frist. Zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr, kann in Eilfällen der Bürgermeister über den Antrag entscheiden.**“**

**Art. II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wilstedt, den 19. Dezember 2011

Gemeinde Wilstedt
Riedesel (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

## Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Wilstedt (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Wilstedt vom 30.06.1987, zuletzt geändert durch die Satzung vom 31.03.2003, wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung von jährlich 360,00 Euro. Die Entschädigung wird am Ende eines Kalenderjahres gezahlt. Wenn jemand kein volles Kalenderjahr Ratsmitglied ist, wird die Entschädigung anteilig für jeden angefangenen Monat gezahlt.“

**Art. II**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Wilstedt, den 19. Dezember 2011

Gemeinde Wilstedt
Riedesel
Bürgermeister



## B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt

| | | |
|---|---|---|
| im Erfolgsplan | in der Einnahme auf | 4.188.000,00 Euro |
| | in der Ausgabe auf | 4.188.000,00 Euro |
| im Vermögensplan | in der Einnahme auf | 1.099.000,00 Euro |
| | in der Ausgabe auf | 1.099.000,00 Euro |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Bezahlung des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

2012 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 15. Dezember 2011

Gebers
Verbandsvorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 16 NKomZG in Verbindung mit § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.01.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:4-1/141erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land, Unterstedt, Zum Adel 101, 27356 Rotenburg (Wümme), während der Dienststunden öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. Januar 2012

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Der Geschäftsführer



## Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 25 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.3.1989 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12.12.1978 - Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.12.1978 - zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 2010, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt monatlich:
für jeden Wasserzähler

| | | Brutto (€) 7 % MwSt. | Netto (€) |
|---|---|---|---|
| Q3 4 m³/h | (QN 2,5 = 25mm) | 6,31 | 5,90 |
| Q3 10 m³/h | (QN 6 = 32 mm) | 14,98 | 14,00 |
| Q3 16 m³/h | (QN 10 = 50 mm) | 31,03 | 29,00 |
| Q3 25 m³/h | (QN 15 = 63 mm) | 44,94 | 42,00 |
| Q3 63 m³/h | (QN 40 = 80 mm) | 119,84 | 112,00 |
| Q3 100 m³/h | (QN 60 = 100 mm) | 200,09 | 187,00 |

(2) Bei Weideanschlüssen beträgt die Grundgebühr abweichend von Absatz 1 jährlich Brutto 18,19 € (Netto 17,- €).

**Artikel II**

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Bremervörde, den 12. Januar 2012

Wasserverband Bremervörde

Busch
Verbandsvorsitzender

Hennekes
Geschäftsführer

## Erste Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Bremervörde

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBI. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz von 13. Oktober 2011 (Nds. GVBI. S. 353 ff.), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bremervörde in ihrer Sitzung am 12. Januar 2012 folgende 1. Änderung zur Satzung der Verbandsordnung vom 08. September 2006 beschlossen:

### Art. I

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Bremervörde vom 08. Sept. 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Übernahme der Aufgaben oder von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung gem. der §§ 96, 97 NWG auf Antrag von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern;“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oder der Verbandsvorsitzende wird gem. § 61 NKomVG von der Verbandsversammlung gewählt.“

3. § 11 Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

| | |
|---|---|
| bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen | |
| nach VOB | 50.000,00 €, |
| nach VOL | 25.000,00 €, |
| bei Verträgen über Leistungen nach VOF | 15.000,00 €, |
| bei Abschluss von Verträgen und sonstigen Geschäftsvorgängen | 20.000,00 €, |
| bei Verfügungen über das Verbandsvermögen | 5.000,00 €, |
| bei Stundungen von Ansprüchen | 5.000,00 €, |
| bei der Niederschlagung von Forderungen | 5.000,00 €, |
| bei dem Erlass von Forderungen | 1.000,00 €, |
| bei dem Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) | 5.000,00 €, |
| bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von | 5.000,00 €.“ |

4. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12**
**Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die §§ 40 bis 42 NKomVG.
(2) Die oder der Verbandsvorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung nach einer besonderen gemäß § 55 NKomVG zu erlassenden Satzung.“

5. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13**
**Haushalts- und Wirtschaftsführung**
**Zuständiges Rechnungsprüfungsamt**

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eig-Betr. VO entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr (=Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung. Sie enthält die Festsetzungen:
1. des Wirtschaftsplanes (§ 13 Eig-Betr. VO);
2. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen;
3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen;
4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite;
5. der Höhe und der Verteilung der Verbandsumlage.

(3) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes ist das für die örtliche Prüfung zuständige Kommunalprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zuständig.
(4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.**“**

6. § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15**
**Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs.6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme), in der „Bremervörder Zeitung“ und in der „Zevener Zeitung“ bekanntgemacht. Die Veröffentlichungen von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen des Verbandes werden in der „Bremervörder Zeitung“ und in der „Zevener Zeitung“ veröffentlicht.
(2) Die Bekanntmachung von Anlagen, die zeichnerische Darstellung von Plänen enthalten, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.**“**

**Art. II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bremervörde, den 12. Januar 2012

Wasserverband Bremervörde

Busch
Verbandsvorsitzender

Hennekes
Geschäftsführer



Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.